

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



27.12.2022

Beschlussantrag Nr. : 246-2022

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Zentrale Dienste
Budget/Produkt: 11/ 12.12.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	19.01.2023			
Stadtrat	25.01.2023			

Beschlussgegenstand:

1. Bestimmung des Wahltermins und des Stichwahltermins zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen sowie Beginn und Ende der Wahlzeit
2. Berufung der stellvertretenden Wahlleiterin/des stellvertretenden Wahlleiters

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt gem. §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 5 Abs. 2 und 3 und § 30a sowie § 9 Abs.1 KWG LSA

1. Die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld Wolfen wird am Sonntag, 24. September 2023, von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt.
Die eventuell durchzuführende Stichwahl wird auf Sonntag, 08. Oktober 2023, von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, festgesetzt.

2. Frau Bernhild Neumann wird zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Bitterfeld-Wolfen berufen.

Begründung:

Zu 1.

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist Leiter/Leiterin der Verwaltung (Hauptverwaltungsbeamter). In Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohner führen die Hauptverwaltungsbeamten die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin, vgl. § 60 KVG LSA. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre, vgl. § 61 Abs. 1 KVG LSA.

Der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Herr Armin Schenk, hat sein Amt am 06. März 2017 angetreten. Damit endet die laufende Amtszeit am 05. März 2024. Gemäß § 63 Abs. 1 KVG LSA hat die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Damit liegen die beiden vorgeschlagenen Wahltermine zur Oberbürgermeisterwahl (Hauptwahl und Stichwahl) im vorgegebenen zeitlichen Rahmen.

Eine Stichwahl wird erfolgen, wenn kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Dann findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, vgl. hierzu §§ 30 Abs. 8 und 30a Abs. 1 KWG LSA.

Zu 2.

Gemäß § 9 Abs. 1 KWG LSA ist der Bürgermeister in den Gemeinden Wahlleiter und sein Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt. Die Vertretung kann für diese beiden Funktionen andere Beschäftigte der Gemeinde berufen.

Herr Joachim Teichmann wurde bereits mit Beschluss-Nr. 197-2018 als Wahlleiter gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen und ist in dieser Zeit auch Wahlleiter für die anstehende Oberbürgermeisterwahl.

Das Amt der stellvertretenden Wahlleiterin ist seit dem Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberin aus der Verwaltung vakant.

Es wird vorgeschlagen, Frau Bernhild Neumann, beschäftigt als juristische Sachbearbeiterin im Amt für kommunale Angelegenheiten/Recht, als Stellvertreterin des Wahlleiters zu berufen. Frau Neumann hat jahrelange Erfahrung in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung verschiedenster Wahlen. Sie fungierte langjährig als Wahlvorsteherin in einem Wahlvorstand und hat mehrfach als Vorsitzende des Wahlvorstandes die Personalratswahlen bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen organisiert und durchgeführt.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: keine

a) Untersachkonten: keine

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen): keine

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur

Vorlagennummer: 246-2022

Anlagen:

keine